ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Reditune Österreich Bornhauser GmbH

I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und Dritten, insbesondere mit unseren Kunden. Auf Vertragsbeziehungen zu Lieferanten und von uns beauftragten Dienstleistern finden lediglich die Punkte I., VIII. und IX. Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner haben keinerlei Geltung; aus dem Schweigen zu solchen abweichenden Geschäftsbedingungen kann keine Zustimmung unsererseits geschlossen werden.

II. Kostenvoranschlag, geistiges Eigentum

- 1. Im Zweifel handelt es sich bei Preisangaben unsererseits welcher Art auch immer um unverbindliche Kostenschätzungen exklusive Umsatzsteuer. Ein Kostenvoranschlag stellt kein Offert dar und verpflichtet uns nicht zur Ausführung der darin angeführten Leistungen; enthaltene Preise gelten als abhängig vom tatsächlichen Aufwand.
- 2. Die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist im Zweifel entgeltlich, wobei die Abrechnung gemäß Punkt III.2. erfolgt.
- 3. Alle Entwürfe, Pläne, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bleiben auch im Fall der Auftragserteilung geistiges Eigentum unseres Unternehmens und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung verwertet oder an Dritte weitergegeben werden. Im Fall der Nichtbeachtung sind wir mangels anderslautender Vereinbarung berechtigt, eine verschuldensunabhängige und dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe im Ausmaß von 10 % der kalkulierten oder vereinbarten Bruttoauftragssumme, zumindest aber in Höhe der doppelten Kosten der Erstellung des Kostenvoranschlages zu begehren. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens oder weiterer Ansprüche, insbesondere auf Rückgabe der Unterlagen im Original und Vernichtung sämtlicher allenfalls angefertigter Kopien bleibt ausdrücklich vorbehalten.

III. Angebot, Auftrag und Preise

- 1. Mit dem unsererseits gestellten Angebot bleiben wir dem Kunden höchstens drei Monate im Wort. Darin enthaltene Preise gelten im Zweifel als Nettobeträge ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer bzw. sonst gesetzlich anfallenden Abgaben sowie zuzüglich der gesondert ausgewiesenen Verpackungskosten, Lieferkosten und Montagekosten. Skontosätze, Skontofristen sowie die Gewährung allfälliger Rabatte bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- 2. Soweit nicht ausdrücklich eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen wurde, wird unsererseits nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, wobei Material im Umfang unserer üblichen Verkaufspreise samt allfälligen sonstigen Barauslagen und Arbeitsleistungen pro angefangener Stunde in Rechnung gestellt werden.
- 3. Die Erweiterung des Auftrages ist auch gültig, wenn sie mündlich erfolgt und unsererseits schriftlich oder durch tatsächliche Ausführung angenommen wird. Auf den erweiterten Umfang gilt der bestehende Vertrag sinngemäß. Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist nur die schriftliche Auftragsbestätigung (und schriftliche Ergänzungen dazu) maßgebend.
- **4.** Für den Fall, dass sich die Kosten bezogen auf die jeweils ausgewiesene Einzelposition im Angebot bzw. nach fristgerechter Annahme des Angebotes durch den Kunden in der getroffenen Vereinbarung vor Auftragsabwicklung bzw. Leistungserbringung erhöhen, sind wir zu einer Preisanpassung berechtigt, wenn und soweit uns an der Erhöhung kein Verschulden trifft.
- 5. Die Erwirkung und Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Bewilligungen, insbesondere die in den Bewilligungen allenfalls aufgenommen Auflagen, ist ausschließlich Sache des Kunden, wobei dieser sämtliche den Auftrag betreffenden bzw. mit diesem in Zusammenhang stehenden Bewilligungsbescheide, vor allem etwaige Auflagen, an Reditune herauszugeben bzw. bekanntzugeben hat.

IV. Lieferung und Leistung, Obliegenheiten des Kunden

1. Die Lieferung und Leistungserbringung erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden zum vereinbarten Termin und am vereinbarten Erfüllungsort. Ist kein gesonderter Erfüllungsort vereinbart, so gilt unser

Unternehmenssitz in Salzburg als Erfüllungsort. Mangels anderslautender Vereinbarung ist Erfüllungsort unser Firmensitz. Teillieferungen sind zulässig. Die Heranziehung von Subunternehmern zur teilweisen oder auch gänzlichen Ausführung des Auftrages ist jederzeit zulässig.

- 2. Vereinbarte Liefertermine gelten nicht als Fixtermine. Zum Rücktritt wegen Verzugs ist der Kunde nur nach schriftlicher Setzung einer zumindest vierwöchigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs berechtigt. Schadenersatzansprüche aufgrund eingetretenen Verzugs sind außer im Fall groben Verschuldens ausgeschlossen.
- 3. Der Kunde ist verpflichtet, bei sich vor Ort eine fach- und ordnungsgemäß hergestellte sowie dem Stand der Technik entsprechend gesicherte Stromversorgung auf seine Kosten sicherzustellen und die Kosten des laufenden Betriebs (insbesondere Stromkosten) direkt zu übernehmen. Weiters sind uns auch die zur Vertragserfüllung notwendigen Lagerplätze im hierfür erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wobei diese so auszuführen sind, dass die eingelagerten Gegenstände gegen Diebstahl oder Beschädigung gesichert sind
- **4.** a) Für den Fall, dass die Leistungserbringung durch Ereignisse verzögert wird, die nicht von uns zu vertreten sind, insbesondere wenn Vorleistungen des Kunden oder Dritter nicht im vereinbarten Umfang fertiggestellt sind, sind wir für die Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit, ohne dass dem Vertragspartner hieraus ein Rücktrittsrecht, ein Schadenersatz oder ein sonst wie immer gearteter Anspruch gegen uns zusteht.
- b) Unterbleibt die Ausführung des Werkes aus Gründen, die unserem Kunden zuzurechnen sind, sind wir unbeschadet der Geltendmachung darüber hinaus gehender Ansprüche insbesondere berechtigt, die gesamten Materialkosten, die Kosten der bisherigen Arbeitsleistung sowie einen Anteil von 30 % der gemäß dem Auftrag voraussichtlich noch zu erbringenden Arbeitsleistung in Rechnung zu stellen.
- c) Ist die Leistungserbringung zum Teil oder auch gänzlich unmöglich, ohne dass dies weder uns noch unserem Kunden zuzurechnen ist, sind wir berechtigt, den tatsächlichen bisherigen Materialaufwand samt Barauslagen und die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung in Rechnung zu stellen.
- 5. Die Übernahme des Werkes durch den Kunden hat spätestens am Tag der Fertigstellungsanzeige zu erfolgen. Das Vorliegen lediglich unwesentlicher Mängel berechtigt den Kunden nicht zur Verweigerung der Übernahme. Kommt eine Übernahme nicht zustande, gilt die Übernahme mit dem Ablauf des Tages der Fertigstellungsanzeige als bewirkt.

V. Gewährleistung, Haftung

- 1. Offenkundige Mängel, die sofort feststellbar sind, hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach dem Zeitpunkt der Übernahme oder bei Verweigerung der Übernahme gemäß Punkt IV., 5. mit Ablauf des Tages der Fertigstellungsanzeige jeweils qualifiziert und schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der konkreten Mängel zu rügen, widrigenfalls sämtliche Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst oder Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums über die Mangelfreiheit der Sache ausgeschlossen sind. Versteckte Mängel sind gleichfalls unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab ihrer Erkennbarkeit qualifiziert und schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der konkreten Mängel zu rügen, ansonsten die vorgenannten Rechtsfolgen eintreten.
- 2. Abweichungen, insbesondere hinsichtlich Design, der Farbtöne, oder der technischen Ausführungen sowie sonstige Abweichungen, die den Gebrauch nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Mangel und berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Störungen und Defekte aufgrund mangelhafter und/oder instabiler Vorleistungen des Kunden, insbesondere Energieversorgungen, Netzwerke, Satellitenstörungen oder Ausfälle des Satelliten, etc. sind von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen gänzlich ausgeschlossen. Eine Warnpflicht gilt für uns als

ausdrücklich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt bei Änderungen und/oder Arbeiten an dem Kaufgegenstand durch den Kunden oder Dritte gänzlich.

- 3. Für den Fall, dass die vom Kunden rechtzeitig übermittelte Mängelrüge nach Punkt V., 1. berechtigt ist, haben wir das Recht, den Mangel nach unserer Wahl entweder durch Verbesserung oder Austausch zu beheben. Ein Anspruch des Kunden auf Wandlung oder Minderung des Entgelts besteht erst, wenn der von uns als berechtigt anerkannte Mangel nach rechtzeitiger Anzeige nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann. Die Verbesserung kann an einem Ort unserer Wahl durchgeführt werden. Die Art der Verbesserung obliegt ausschließlich uns.
- **4.** Bei (Bau)Plänen, Berechnungen, behördlichen Bewilligungen und ähnlichen Unterlagen, die uns vom Kunden oder von Personen, die vom Kunden beauftragt wurden oder in sonstiger Weise für ihn tätig werden zur Verfügung gestellt werden, besteht unsererseits keine Verpflichtung auf Überprüfung im Hinblick auf deren richtige und fachgerechte Berechnung, Erstellung und Ausführung, noch treffen uns diesbezügliche Warnpflichten.
- 5. Soweit wir nicht ausdrücklich auch zur Erwirkung der für das jeweilige Werk erforderlichen behördlichen Bewilligungen beauftragt werden, sind die gesetzlichen und behördlichen Voraussetzungen des jeweiligen Auftrages unsererseits nicht näher zu überprüfen und sind wir berechtigt, von deren Erfüllung und Einhaltung durch den Kunden auszugehen.
- 6. Eine vertragliche oder außervertragliche Haftung unsererseits besteht nur dann bis zum Haftungshöchstbetrag von € 250.000,00 (pro Schadensfall), sofern und soweit wir oder ein von uns eingesetzter Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben und ist sohin bei leicht fahrlässigem Verhalten ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für solche Schäden, die entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Folgeschäden darstellen oder durch von uns zu vertretenden Lieferverzug entstanden sind. Davon unberührt bleibt unsere Haftung für Personenschäden; diesfalls gilt die vorgenannte Haftungsbeschränkung nicht und haften wir bei jeder schuldhaften Verursachung. Eine Haftung unsererseits für Verletzungen der vertraglichen Verpflichtungen, die auf Ereignisse höherer Gewalt oder s liegen, zurückzuführen sind (beispielsweise Streik), ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung infolge der von uns eingesetzten Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen
- 7. Sofern nicht ausdrücklich zwischen den Parteien anderes vereinbart wurde, haften wir nicht dafür, dass im Land der jeweiligen Nutzung keine Gebühren von Verwertungsgesellschaften für gespielte Musik anfällt.
- **8.** Der Kunde verpflichtet sich, dass jegliche Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Datenspeicher, Datenträger oder Wiedergabegeräte zu anderen als eigenen Aufführungszwecken insbesondere Sendung, jegliche Verbreitung (Online oder Offline), Verleih, Vermietung, Verkauf unterbleibt, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- **9.** Der Kunde ist für die Inhalte seiner hochgeladenen Daten alleine verantwortlich. Es ist seine Sache, zu gewährleisten, dass keine Daten geladen werden, die gegen geltendes Recht verstoßen. Des Weiteren hat der Kunde Urheberrechte zu wahren.

VI. Zahlungsbedingungen, Zurückhaltungs- und Aufrechnungsverbot

- 1. Unsere Rechnungen sind mangels anderer Vereinbarung zur sofortigen Zahlung ohne jeden Abzug nach Übergabe gemäß Punkt IV., 5. bzw. bei Teilleistungen mit Abschluss der jeweiligen Teilleistungen fällig. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden unter Berechnung aller damit verbundenen Spesen nur bei gesonderter Vereinbarung, jedenfalls aber nur zahlungshalber entgegengenommen. Das Bestehen von Gewährleistungsansprüchen oder Nichterfüllungsansprüchen des Kunden berechtigt ihn nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen.
- 2. Im Fall des Zahlungsverzuges, der vereinbarten oder tatsächlich gewährten Stundung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 10 % p.a. sowie Mahngebühren in Höhe von je \in 40,00 vereinbart.
- **3.** Eingehende Zahlungen werden zunächst auf entstandene Kosten für die Einbringlichmachung ausständiger Zahlungen (Mahn- und Inkassospesen, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) angerechnet, hernach auf Zinsen und schließlich auf offenes Kapital.

- **4.** Gegen Ansprüche unsererseits ist jegliche Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Kunden ausgeschlossen. Die Erhebung der Unsicherheitseinrede ist auf Seiten des Kunden ausgeschlossen.
- 5. Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung länger als drei Wochen in Verzug, so sind wir bis zum Eingang der fälligen Zahlung/en von sämtlichen wie immer gearteten Verpflichtungen befreit. Leistet der Kunde eine vereinbarte Anzahlung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsunterfertigung oder dem gesondert vereinbarten Zahlungstermin, sind wir berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind daraus ausdrücklich ausgeschlossen, hingegen sind wir berechtigt, in diesem Fall eine verschuldensunabhängige und dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe im Ausmaß von 10 % der vereinbarten Bruttoauftragssumme zu verlangen. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden bleibt ausdrücklich unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

- 1. Wir behalten uns unser Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts und sonstiger Forderungen ausdrücklich vor.
- 2. Für den Fall der nicht fristgerechten Bezahlung trotz Fälligkeit wird uns seitens des Kunden hiermit bereits unwiderruflich das Recht eingeräumt, auch ohne Rücktritt vom Vertrag das Gewerk, selbst wenn es mit dem Boden oder einem Gebäude fest verbunden ist, hiervon wiederum zu trennen und in unsere Gewahrsame zu bringen. Wir sind zur Herausgabe des Werkes erst nach vollständiger Bezahlung der offenen Ansprüche sowie der Kosten der Demontage, der Lagerung und der voraussichtlichen Kosten der abermaligen Montage verpflichtet.

VIII. Lizenz

Sämtliche Immaterialgüterrechte welcher Art immer, insbesondere Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte, etc. verbleiben bei uns oder unserem Vorlieferanten.

IX. Sonstige Bestimmungen

- 1. Der Kunde verpflichtet sich, die ihn treffenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag zu erfüllen und uns schad- und klaglos zu halten.
- 2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürften vorbehaltlich der Regelung des Punktes III.3. der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und gelten mit dem Abschluss des Vertrages einvernehmlich als abbedungen.
- 3. Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen der Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen vor. Rechtsunwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Diese sind durch die Vereinbarung neuer, der rechtsunwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst ähnlichen rechtswirksamen Bestimmungen zu ersetzen.
- 4. Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes der Stadt Salzburg vereinbart. Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausdrücklich ausgeschlossen
- **5.** Die Vertragsparteien verpflichten sich zur zeitlich unbefristeten Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Im Falle eines Verstoßes des Kunden bzw. diesem zuzurechnende Personen verpflichtet sich der Kunde, eine verschuldensunabhängige und dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von 20 % der Bruttoauftragssumme zu bezahlen.
- **6.** Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über bzw. verpflichten sich die Parteien zur rechtswirksamen Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Rechtsnachfolger. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Salzburg, August 2017